



Protokollauszug

Sitzung der Schulpflege Nr. 03/24 vom 2. April 2024

Ausserschulische Beanspruchung der Schüler

09.09

2.6 Anpassung des Artikels 6 Abs. 4 des Zusammenarbeitsvertrages Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2016 sind der Zusammenarbeitsvertrag sowie die Ausführungsbestimmungen der Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) in Kraft und regeln die Jugendarbeit der Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen sowie der Sekundarschule Unteres Furttal mit der Gemeinde Regensdorf (siehe Beilagen: JUF. Zusammenarbeitsvertrag. 2021-03-30., JUF. Ausführungsbestimmungen. 2021-03-30.).

Nach fünf Jahren der Zusammenarbeit und einer ersten Zwischenbilanz wurden 2021 auf Antrag der Steuergruppe der Zusammenarbeitsvertrag sowie die Ausführungsbestimmungen angepasst. Die dadurch möglichen Entwicklungsschritte führten zu mehr Kontinuität, höherer Qualität und dem Ausbau der Angebote. Die breite Vernetzung mit jugendrelevanten Fachstellen ermöglichte fachlichen Austausch und Kooperationsprojekte (vgl. Beilage: JUF. Bilanz. 2016-2023).

Nach nun insgesamt achtjähriger Zusammenarbeit der Vertragspartner wurde erneut Bilanz gezogen (siehe Beilage: JUF. Bilanz. 2016-2023.). Es wird deutlich, dass die bestehenden Angebote sich zunehmend hoher Beliebtheit erfreuen. Die JUF ist für die Jugendlichen zu einem wichtigen Ort für ihre Freizeitgestaltung sowie als Anlaufstelle für spezifisch jugendrelevante Themen geworden und leistet einen nicht mehr wegzudenkenden Beitrag zur Jugendförderung im Unteren Furttal.

Die Erfahrungen in der Zusammenarbeit zeigen auf, dass das bestehende Kostendach gemäss Art. 6 "Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden" Abs. 4 "Genehmigung des Budgets bis zu einem maximalen Aufwandüberschuss von CHF 200'000.00" die Flexibilität zu stark einschränkt, um auf den sich ändernden Bedarf adäquat und zeitnah reagieren zu können. Diese Einschränkung zeigte sich bereits vor vier Jahren, als sich u.a. eine Anpassung des Stellenplans abzeichnete.

Erwägungen der JUF

Bei der JUF stehen nun weitere wichtige Entwicklungsschritte an, um dem aktuellen Bedarf der Gemeinden und der Bevölkerung sowie den festgestellten Bedürfnissen der Jugendlichen und den damit verbundenen Herausforderungen der JUF gerecht zu werden (Bsp. Midnight Sports, Aufsuchende/Mobile Jugendarbeit, Miete Container etc.). Diese Entwicklungsschritte sind mit der aktuellen Regelung eines Kostendachs über CHF 200'000.00 gemäss Art. 6, Abs. 4, im Zusammenarbeitsvertrag nicht möglich, da dieses bereits fast ausgeschöpft ist.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Artikel 6, Abs. 4, des Zusammenarbeitsvertrags dahingehend angepasst werden kann, dass das Budget – analog den anderen Abteilungen und Bereichen der Gemeinden – ohne Nennung eines maximalen Aufwandüberschusses im regulären Budgetprozess der Gemeinden genehmigt werden kann. Dadurch könnte das Budget der JUF über die regulären Prozesse der Gemeinden genehmigt werden und die Entwicklungsprozesse der JUF für alle Beteiligten vereinfachen.

Die Steuergruppe JUF beantragt, dass bei den Zuständigkeiten der Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden (Art. 6 Abs. 4 Zusammenarbeitsvertrag JUF) der Text wie folgt angepasst wird:

Bisher	Neu
Genehmigung des Budgets bis zu einem maximalen Aufwandüberschuss von CHF 200'000.00	Genehmigung des Budgets

Gemäss Zusammenarbeitsvertrag Art. 5 Abs. 1 sind die Stimmberechtigten der Auftragsgemeinden für Änderungen des Zusammenarbeitsvertrags zuständig.

Kostenfolge aus Sicht JUF

Die Anpassung des Art. 6 Abs. 4 im Zusammenarbeitsvertrag JUF hat für die Gemeinden keinen direkten finanziellen Aufwand zur Folge. Die Kosten der JUF werden, wie es in allen Abteilungen und Bereichen der Gemeindeverwaltungen üblich ist, über den regulären Budget-Prozess der Vertragsgemeinden genehmigt.

Ergänzend wurden seitens Steuergruppe und JUF nachfolgende Grob-Ziele und Massnahmen festgehalten. Die genaue Umsetzung wird anhand des zu erstellenden Budgets finalisiert und über den regulären Budgetprozess der Gemeinden genehmigt.

Ziele und Massnahmen ab 2025		
Stärkung und Konstanz im aktuellen Angebot sowie Stabilisierung der Personalsituation (Ausfälle im Angebot verhindern) Aufsuchende / mobile Jugendarbeit	Anpassung des Stellenplanes auf eine zusätzliche 50-80% Stelle	CHF 53'000.00 bis CHF 82'000.00
Containermiete	Miete, Nebenkosten, Rechte und Pflichten sind in einem Mietvertrag zu definieren	In Abklärung

Ziele und Massnahmen ab 2026		
Midnight Sports	Projektbudget	CHF 10'000.00 bis CHF 43'000.00
Ausbau Aufsuchende / mobile Jugendarbeit	Anpassung Stellenplan (siehe oben)	

Antrag Steuergruppe JUF

Die Steuerungsgruppe beantragt den Gemeinderäten der Auftragsgemeinden sowie der Sekundarschulpflege Unteres Furttal, den angepassten Zusammenarbeitsvertrag Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) inkl. der Änderung von Art. 6 Abs. 4 zuhanden der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Erwägungen der Sekundarschulpflege

Die Sekundarschulpflege anerkennt die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer aktiven Jugendarbeit in den Gemeinden des unteren Furttals. Sie unterstützt die Bestrebungen der JUF in diesem Sinne und würdigt den Aufbau und die Wahrnehmung der Jugendarbeit im unteren Furttal. Gleichzeitig ist es aus Sicht der Sekundarschulpflege unabdingbar, dass die finanziellen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden berücksichtigt werden.

Die Sekundarschulpflege ist der Ansicht, dass zwingend eine wirksame Kostenkontrolle, idealerweise in Form eines Kostendach, vorhanden sein muss. Dies auch im Sinne der Transparenz gegenüber der Bevölkerung und zur Gewährleistung der Effektivität der eingesetzten finanziellen Mittel. Ein Kostendach gewährleistet im Weiteren eine verlässliche Budgetplanung. Um dem Bevölkerungswachstum im unteren Furttal Rechnung zu tragen, könnte sich die Sekundarschulpflege beispielsweise auch ein Modell vorstellen, bei dem das Kostendach regelmässig und durch die Behörden anhand eines vereinbarten Mechanismus angepasst werden kann. Die Sekundarschulpflege hat der Steuergruppe des JUF beantragt als Kompromiss, das fixe Kostendach aufzuheben aber dafür festzuhalten, dass das jährlich durch die Steuergruppe vereinbarte JUF-Budget einstimmig durch die Mitglieder der Steuergruppen genehmigt werden muss und nicht durch einen Mehrheitsentscheid. Nur so kann die finanzielle Souveränität der einzelnen Gemeinde sichergestellt werden. Die Steuergruppe des JUF hat diesen Kompromissvorschlag abgelehnt.

Zusätzlich zum finanziellen Aspekt hat sich im Rahmen der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Antrag eine weitere grundlegende Problematik offenbart, die aus Sicht der Sekundarschulpflege zwingend eine Überprüfung der Zusammenarbeits-Regelung bedingt. Für die Klärung der Frage, welches Quorum gemäss Zusammenarbeitsvertrag für eine Änderung notwendig ist, wurde das Gemeindeamt Zürich (GAZ) beigezogen. Eine klare Antwort seitens GAZ war nicht möglich. Gemäss Einschätzung des GAZ weist der Zusammenarbeitsvertrag grundlegende Mängel auf. Es wird empfohlen, die Art der Zusammenarbeit grundlegend zu überdenken und die vertragliche Basis entsprechend anzupassen, bevor einseitig Lockerungen der finanziellen Vorgaben vorgenommen werden.

Antrag Sekundarschulpflege

Die Sekundarschulpflege Unteres Furttal beantragt den Stimmberechtigten, die Ablehnung des angepassten Zusammenarbeitsvertrages Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) inkl. der Änderung von Art. 6 Abs. 4 in der vorliegenden Form.

Beschluss

1. Der aufgeführte Antrag der Steuergruppe JUF wird in der vorliegenden Form der Schulgemeindeversammlung vom 5. Juni 2024 zur Ablehnung unterbreitet.
2. Die Sekundarschulpflege lehnt die Anpassung des Zusammenarbeitsvertrags Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) inkl. der Änderung von Art. 6 Abs. 4 und damit

faktischer Aufhebung eines Kostendaches ab. Dem Antrag der Steuergruppe JUF wird seitens der Sekundarschulpflege somit nicht stattgegeben.

3. Die Sekundarschulpflege schlägt vor, den Zusammenarbeitsvertrag bis zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlungen im November/Dezember 2024 grundlegend zu überprüfen. Die Zusammenarbeit unter den Gemeinden im unteren Furttal und die Leistungserbringung durch die Gemeinde Regensdorf könnten dann in Abhängigkeit der Überprüfung ggf. auf einer rechtlich validen Basis neu aufgesetzt werden. Die Steuergruppe JUF wird ersucht, dies entsprechend aufzunehmen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission der Sekundarschule Unteres Furttal wird eingeladen, das Geschäft zu behandeln und ihren Abschied bis am 30. April 2024 der Schulverwaltung für die öffentliche Auflage sowie den Beleuchtenden Bericht abzugeben.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG.

Protokollauszug

- Mitglieder Steuergruppe JUF
- Gemeinde Regensdorf, Abteilung Gesellschaft und Gesundheit, Jugendarbeit, info@jugendarbeit-regensdorf.ch
- Gemeinderat Boppelsen regina.gerber@boppelsen.ch
- Gemeinderat Hüttikon eva.pintimalli@huettikon.ch
- Gemeinderat Dänikon, info@daenikon.ch
- Gemeinderat Otelfingen, kanzlei@otelfingen.ch
- Rechnungsprüfungskommission, Roger Käslin, roger.kaeslin@hispeed.ch
- Sekundarschulpflege
- Schulleitung
- Schulverwaltung
- Schulgutsverwaltung

Für richtigen Auszug:
03.04.2024

Sekundarschulpflege Unteres Furttal


Reto Gross
Präsident


Barbara Heinis
Leitung Schulverwaltung